

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) vom: 15.02.2008 eingegangen: 17.02.2008	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	49. Plenarsitzung Gemeinderat 08.04.2008 1354 27 öffentlich Dez. 3
Kundenfreundliche Hilfsangebote		

1. **Auf wie viele Hilfsangebote in Karlsruhe (städtische, Kirchen, andere Träger und Gewährleister, bspw. Krankenkassen) müsste eine Familie mit 3 Kindern in Karlsruhe zurückgreifen, deren Mitglieder Leistungen nach SGB II beziehen (Kinder: 1 im Kindergarten, 1 Schule mit Schulessen und 1 Kind im Schülerhort), um alle Bezugsberechtigungen auszuschöpfen?**

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II werden Leistungen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft – in dem geschilderten Fall die Familie mit ihren drei Kindern – in vollem Umfang vom Jobcenter Stadt Karlsruhe gewährt. Neben diesen Leistungen der Grundsicherung besteht die Möglichkeit auf weitere 8 bis 10 Angebote zurückzugreifen.

- a. **Anzahl der Angebote**

Abhängig vom aktuellen Beratungsbedarf der Familie, den gesundheitlichen Verhältnissen der Familienmitglieder, den schulischen Verhältnissen der Kinder sind 8 bis 10 Hilfsangebote realistisch.

- b. **Anzahl der verschiedenen Anbieter bzw. (Behörden-)Stellen**

Die Hilfsangebote werden überwiegend von maximal 5 Anbietern gemacht. Für spezielle Beratungsangebote gibt es eine Vielzahl weiterer Anbieter.

2. **Wie viele Antragsformulare müsste diese Familie im Lauf eines Jahres ausfüllen?**

- a. **wenn das Familieneinkommen über Jahr gleich bleibt?**

- b. **wenn sich das Familieneinkommen 3-mal im Jahr ändert (durch Änderungen der Verdiensthöhe der arbeitenden und gering verdienenden Eltern)?**

- c. **wenn je 1 Kind einmal in diesem Jahr durch eine Krankheit 2 Wochen lang bettlägerig ist?**

Die Bewilligung der SGB-II-Leistungen erfolgt regelmäßig für 6 Monate. Nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungsfrist ist ein Folgeantrag (Kurzantrag) zu stellen. Aufgrund von Veränderungen im Familieneinkommen sind keine neuen Anträge zu stellen. Diese Veränderungen sind dem Jobcenter lediglich mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilungen werden dann Durchschnittsberechnungen vorgenommen und – falls erforderlich – nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes auch Korrekturberechnungen.

Die über die SGB-II-Leistungen hinaus zu beantragenden Leistungen sind regelmäßig maximal einmal jährlich zu beantragen. Krankheitszeiten von Kindern ziehen im Bereich SGB II keinerlei Anträge nach sich.

3. **Wie hoch könnte in etwa der Aufwand in Stunden für die Antrags- und Gewährungsmodalitäten für diese Familien berechnet werden (Suche nach Information zu Hilfsangeboten, Bewältigung der Formulare, Beschaffung von Dokumenten, Besuchszeiten bei den Behörden usw.)?**

- a. **pro Monat**
- b. **pro Jahr?**

Der zeitliche Aufwand ist abhängig vom individuellen Bedarf und den persönlichen Verhältnissen der Antragsteller. Die zunehmend gute Beratung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher durch die persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter zum einen, aber auch die Beratungsstellen der Verbände minimieren diesen Aufwand.

4. **Kann hier von einer kundenfreundlichen und motivationsfördernden Angebotsstruktur gesprochen werden?**

Unter Berücksichtigung aller Aspekte, insbesondere der einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen, kann von einem kundenfreundlichen Verwaltungshandeln gesprochen werden.

5. **Sind der Stadt sozialpsychologische Untersuchungen bekannt, wie sich der Zwang, unterschiedlichste Hilfsleistungen bei unterschiedlichsten Stellen zu beantragen und stets Nachweise der Bedürftigkeit dafür zu liefern sowie mit falschen Bescheiden usw. zurechtzukommen, auf die Antrag stellenden Bürger/-innen auswirkt?**

Es gibt keine Erkenntnisse über das Vorliegen entsprechender sozialpsychologischer Untersuchungen.

6. **Wäre es für die Bürger/-innen, die Leistungen nach dem SGB II, VIII und anderen beziehen, eine Erleichterung, wenn sie alle potentiellen Hilfsangebote aus einer Hand, z. B. in einem Bürgerbüro, abrufen könnte?**

Bei den nachgefragten Leistungen handelt es sich zum Teil um sehr persönliche Dienstleistungen. Viele Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher legen allergrößten Wert darauf, dass sie aus einem vorhandenen Angebot den ihnen angemessen erscheinenden Beratungspartner auswählen können (z. B. Suchtberatung oder psychosoziale Beratung). Die Qualität der Angebote lässt sich in einem Bürgerbüro sicherlich nicht in dem notwendigen Maße vorhalten.

7. **Kann sich die Stadt vorstellen, in Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Hilfsleistungen diese zu koordinieren, dass sie in jedem Bürgerbüro aus einer Hand beantragt werden können und eine gute Beratung dabei angeboten wird?**

Es gibt alleine aufgrund der verschiedenen rechtlichen Grundlagen keine Möglichkeit, das gesamte Hilfsangebot aus einer Hand anzubieten. Jugendhilfeleistungen und Leistungen von Krankenkassen können schon aus diesem Grund nicht in einem Bürgerbüro angeboten werden.

Unabhängig davon hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20.12.2007 auch einige grundsätzliche Aussagen zur Organisation des SGB II gemacht.